

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

## **Reglement für Rekurse gegen einen Entscheid der ICB AG**

### **1. Grundsatz**

Entscheide der International Certification Bio Suisse AG (ICB AG) werden mit ihrem Erlass rechtskräftig. Gegen einen Entscheid der ICB AG kann schriftlich Rekurs eingelegt werden. Rekurse haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Deshalb bleibt der Entscheid der Zertifizierungsstelle bestehen bis zu einem endgültigen Entscheid zum eingereichten Rekurs. Sobald ein endgültiger Entscheid gefällt ist, wird der Rekurrent umgehend von der ICB AG informiert.

### **2. Anforderungen an einen Rekurs**

- Der Rekurs muss klar als solcher bezeichnet sein.
- Der Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides eingereicht werden.
- Der Rekurs ist zu begründen und unter Beilage allfälliger Beweismittel der International Certification Bio Suisse AG zuzustellen.
- Rekursberechtigt ist der Betrieb oder eine vom Betrieb dazu ermächtigte Person (z.B. Berater)

### **3. Vorgehen bei erster Instanz – ICB AG**

- Nach dem Einreichen des Rekurses erhält der Rekurrent eine Empfangsbestätigung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) und dieses Merkblatt.
- ICB AG verlangt von der Kontrollstelle des Rekurrenten eine Stellungnahme zur Richtigkeit der Unterlagen und Faktenlage. Falls es die ICB AG als notwendig erachtet, können Kontrollen vor Ort von der Kontrollstelle verlangt werden. Diese gehen zu Lasten des Rekurrenten.
- Falls neue Fakten vorliegen, kann eine Wiedererwägung des Entscheides vollzogen werden. Der Rekurrent erhält einen neuen Entscheid.
- Falls keine neuen Fakten vorliegen oder die Wiedererwägung zu keiner Anpassung des Entscheides führt, wird der Rekurs an die unabhängige Rekursstelle der ICB AG weitergeleitet.

### **4. Vorgehen bei der zweiten Instanz – Unabhängige Rekursstelle**

- Die unabhängige Rekursstelle\* behandelt Rekurse, die von Produzenten, Verarbeitern und Händlern gegen Zertifizierungsentscheide betreffend der Einhaltung der Bio Suisse-Richtlinien eingereicht werden.
- Wenn ein Rekurs an die Rekursstelle weitergeleitet wird, wird der Rekurrent erneut informiert. Zu diesem Zeitpunkt kann er/sie erneut entscheiden ob die Einsprache zurückgezogen werden soll.
- Entscheidet sich der Rekurrent, den Entscheid in zweiter Instanz von der unabhängigen Rekursstelle beurteilen zu lassen, sind EUR 500.00 zu überweisen. Dieser Betrag wird durch die International Certification Bio Suisse AG von Betrieben im Ausland vor der Bearbeitung durch die Rekursstelle erhoben. Wird ein Rekurs abgelehnt, wird der Betrag als Beitrag zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt. Für den Rekurrent entstehen in diesem Falle keine weiteren Kosten. Bei einem Rekursentscheid zu Gunsten des Rekurrenten wird der Betrag ohne Abzüge zurückerstattet.
- Die Rekursstelle ist die höchste Instanz. Ihr Entscheid kann nicht mehr angefochten werden.

\* Unabhängige „Gemeinsame Rekursstelle“ der bio.inspecta und Bio Test Agro: Die beiden – in der Schweiz führenden Knospe-Zertifizierungsstellen bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG - sind Trägerinnen der „Gemeinsamen Rekursstelle“ welcher sich auch die ICB AG angeschlossen hat. Die Rekurskommission besteht aus sieben unabhängigen, kompetenten und erfahrenen Fachpersonen.